



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2019

19. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke
Leipzig GmbH A 878

Bekanntmachung der Erzgebirge Trinkwasser
GmbH „ETW“ über die Änderung der Ergänzenden
Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH
„ETW“ vom 20. Juni 2018 zu den Allgemeinen Be-
dingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-
WasserV) Gültig ab 1. Januar 2020 vom 5. Dezem-
ber 2019..... A 888

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverban-
des Sachsen über den Erlass der Richtlinie des
Kommunalen Sozialverbandes Sachsen zur Er-
stattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach
§ 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) –
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
vom 4. Dezember 2019 A 897

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 898

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

A. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Geltung des Preisblattes für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die Preise für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2020 wie folgt:

1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

1.1 Basispreis	Euro/Monat
je betriebsfähiger Trinkwasseranlage	3,50
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,25
Gesamtpreis	3,75

1.2 Bereitstellungspreis

Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:

– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) bis 10 m ³ /Jahr	5,20
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,36
Gesamtpreis	5,56
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 10 bis 100 m ³ /Jahr	6,71
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,47
Gesamtpreis	7,18
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 100 bis 200 m ³ /Jahr	7,86
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,55
Gesamtpreis	8,41
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 200 bis 400 m ³ /Jahr	8,84
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,62
Gesamtpreis	9,46
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 400 bis 1.000 m ³ /Jahr	32,24
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,26
Gesamtpreis	34,50
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 1.000 m ³ /Jahr	44,20
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,09
Gesamtpreis	47,29
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m ³ /h (Q_3 10*) bis 500 m ³ /Jahr	54,91
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,84
Gesamtpreis	58,75
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m ³ /h (Q_3 10*) über 500 m ³ /Jahr	93,60
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	6,55
Gesamtpreis	100,15

	Euro/Monat
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 10 m ³ /h (Q_3 16*)	207,99
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	14,56
Gesamtpreis	222,55
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 15 m ³ /h (Q_3 25*)	311,99
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	21,84
Gesamtpreis	333,83
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab Q_n 40 m ³ /h (Q_3 63*)	831,97
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	58,24
Gesamtpreis	890,21

Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_3 (Dauerdurchfluss) ersetzt.

1.3 Mengenpreis	Euro/m ³
Kubikmeterpreis, netto	1,84
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,13
Gesamtpreis	1,97
1 m ³ = 1.000 Liter	

2. Abwasserpreise

2.1 Schmutzwasserpreise

Der Schmutzwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

2.1.1 Basispreis	Euro/Monat
je betriebsfähiger Schmutzwasseranlage	3,00
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,57
Gesamtpreis	3,57

2.1.2 Bereitstellungspreis

Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:

– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) bis 10 m ³ /Jahr	2,12
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,40
Gesamtpreis	2,52
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 10 bis 100 m ³ /Jahr	2,75
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,52
Gesamtpreis	3,27
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 100 bis 200 m ³ /Jahr	3,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,60
Gesamtpreis	3,78
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 200 bis 400 m ³ /Jahr	3,60
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,68
Gesamtpreis	4,28

	Euro/Monat
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 400 bis 1.000 m³/Jahr	13,13
zzgl. Umsatzsteuer 19%	2,49
Gesamtpreis	15,62
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m³/h (Q_3 4*) über 1.000 m³/Jahr	18,00
zzgl. Umsatzsteuer 19%	3,42
Gesamtpreis	21,42
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m³/h (Q_3 10*) bis 500 m³/Jahr	22,36
zzgl. Umsatzsteuer 19%	4,25
Gesamtpreis	26,61
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m³/h (Q_3 10*) über 500 m³/Jahr	38,12
zzgl. Umsatzsteuer 19%	7,24
Gesamtpreis	45,36
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 10 m³/h (Q_3 16*)	84,70
zzgl. Umsatzsteuer 19%	16,09
Gesamtpreis	100,79
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 15 m³/h (Q_3 25*)	127,05
zzgl. Umsatzsteuer 19%	24,14
Gesamtpreis	151,19
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab Q_n 40 m³/h (Q_3 63*)	338,81
zzgl. Umsatzsteuer 19%	64,37
Gesamtpreis	403,18

* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_3 (Dauerdurchfluss) ersetzt.

2.1.3 Mengenpreis

Einleitung von häuslichem Schmutzwasser	Euro/m³
(bei Einhaltung der Grenzwerte gem. Anlage 1 der AEB-A) Kubikmeterpreis, netto	1,38
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,26
Gesamtpreis	1,64

2.1.4 Starkverschmutzerzuschläge

(Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A)
Für die Überschreitung der Grenzwerte für Schmutzwasser werden bei folgenden Parametern Zuschläge zum Schmutzwasserpreis erhoben:

	Euro/m³	Euro/kg je mg/l
CSB – Chemischer Sauerstoffbedarf	0,00024	0,24
zzgl. Umsatzsteuer 19%		0,05
Gesamtpreis		0,29
TOC – organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt	0,00006	0,06
zzgl. Umsatzsteuer 19%		0,01
Gesamtpreis		0,07
TNb – gesamter gebundener Stickstoff	0,00597	5,97
zzgl. Umsatzsteuer 19%		1,13
Gesamtpreis		7,10
Phosphor, gesamt (P)	0,00447	4,47
zzgl. Umsatzsteuer 19%		0,85
Gesamtpreis		5,32
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	0,00019	0,19
zzgl. Umsatzsteuer 19%		0,04
Gesamtpreis		0,23

	Euro/m³	Euro/kg je mg/l
AOX – adsorbierbare organisch gebundene Halogene	0,02237	22,37
zzgl. Umsatzsteuer 19%		4,25
Gesamtpreis		26,62
Quecksilber (Hg)	2,23690	2.236,90
zzgl. Umsatzsteuer 19%		425,01
Gesamtpreis		2.661,91
Kupfer (Cu)	0,04474	44,74
zzgl. Umsatzsteuer 19%		8,50
Gesamtpreis		53,24
Cadmium (Cd)	0,44738	447,38
zzgl. Umsatzsteuer 19%		85,00
Gesamtpreis		532,38
Chrom (Cr)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19%		17,00
Gesamtpreis		106,48
Nickel (Ni)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19%		17,00
Gesamtpreis		106,48
Blei (Pb)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19%		17,00
Gesamtpreis		106,48

Die Messung und Abrechnung erfolgt milligrammgenau. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit gesonderter Rechnungslegung. Die gesonderten Vertragsbedingungen sind in den AEB-A geregelt.

2.2 Abwasserkontrolle

	Euro
Zahlungsverpflichtung gemäß § 7 (5) der AEB-A	
Qualifizierte Stichprobe	144,00**
zzgl. Umsatzsteuer 19%	27,36
Gesamtpreis	171,36**
Mehrstunden-Mischprobe	173,00**
zzgl. Umsatzsteuer 19%	32,87
Gesamtpreis	205,87**
Zahlungsverpflichtung gemäß § 8 (7) der AEB-A	
Kostenpflichtige Nachkontrolle bei Fehleinbindung/Falscheinleitung	130,00
zzgl. Umsatzsteuer 19%	24,70
Gesamtpreis	154,70

** zzgl. Laborkosten nach Aufwand

2.3 Niederschlagswasserpreis

	Euro/m²^{abr.} Jahr
Einleitung von Niederschlagswasser von Privatgrundstücken sowie von Flächen kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) auf Basis der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen	0,79
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,15
Gesamtpreis	0,94

Die Abrechnung erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

$A_{abr.} (m^2_{abr.}) = \text{angeschlossene bebaute und befestigte Flächen (m}^2) \times \text{Versiegelungsgrade}$

2.4 Entsorgung von Inhalten

Euro/m³
aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen (bei den Punkten 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 wird auf Grundlage der Trinkwassermenge abgerechnet)

2.4.1 Entsorgung von Schmutzwasser

(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 7 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen **ohne** biologische Reinigungsstufe, die nicht dem Stand der Technik entsprechen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AbwS)

der Stadt Leipzig und des ZV WALL) und an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Basispreis: siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis: siehe 2.1.2
Mengenpreis: siehe 2.1.3

Die Gesellschaft behält sich die Erhebung einer Vertragsstrafe vor, sofern die in Anlage 7 der AEB-A der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH festgesetzten Grenzwerte für das Überlaufwasser überschritten werden. Die Berechnung der Vertragsstrafe erfolgt nach § 8 Abs. 7 der AEB-A der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH.

2.4.2 Entsorgung von Schmutzwasser

(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Basispreis: siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis: siehe 2.1.2
Mengenpreis: 0,99
zzgl. Umsatzsteuer 19% 0,19
Gesamtpreis 1,18

2.4.3 Entsorgung von Inhalten aus Abwassersammelgruben (außer Trockentoiletten) im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K

Basispreis: siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis: siehe 2.1.2
Mengenpreis: siehe 2.1.3

2.4.4 Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Reinigungsstufe, die nicht an eine öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sind, sowie Trockentoiletten im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K

Euro/m³

33,07
zzgl. Umsatzsteuer 19% 6,28
Gesamtpreis 39,35

Leistungsumfang:

Im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K für die Preise nach Punkt 2.5 sind folgende Bedingungen enthalten:

- Schlauchlänge bis 60 m
- Entsorgungsleistungen in der Zeit von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
- Abpumpen und Transport

Rundungsregeln:

Entsorgungsmengen unter 1 m³ werden auf vollem³ aufgerundet. Ab 1 m³ werden angefangene halbem³ wie folgt abgerundet:

- Mengen von ...,1 bis ...,4 werden auf volle m³ abgerundet
- Mengen von ...,6 bis ...,9 werden auf halbe m³ abgerundet

Mehraufwendungen werden von der Gesellschaft gesondert in Rechnung gestellt.

2.5 Entsorgungsdienstleistungen

Euro/m³

2.5.1 Befristete Einleitung von unbelastetem

Wasser aus Grundwasserabsenkung,

Baugrubenentwässerung 1,50
zzgl. Umsatzsteuer 19% 0,29
Gesamtpreis 1,79

2.5.2 Drainagewasser 1,50
zzgl. Umsatzsteuer 19% 0,29
Gesamtpreis 1,79

Die vorgenannten Entsorgungen werden nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten übernommen.

2.5.3 Für die befristete Entsorgung von belastetem Grundwasser werden der Mengenpreis gemäß 2.1.3 und der Starkverschmutzerzuschlag je nach Belastung entsprechend Ziffer 2.1.4 erhoben.

3. Mobile Versorgung

Standrohre Euro
Grundbetrag 25,00
zzgl. Umsatzsteuer 7% 1,75
Gesamtpreis 26,75
Tagessatz für Verträge bis 300 Tage 5,15
zzgl. Umsatzsteuer 7% 0,36
Gesamtpreis 5,51
Tagessatz für Verträge ab 301. Tag 3,68
zzgl. Umsatzsteuer 7% 0,26
Gesamtpreis 3,94

Bei Nutzung des Standrohres zur Bereitstellung von Trinkwasser ist eine Freigabeuntersuchung verpflichtend.

Freigabeuntersuchung 70,00
zzgl. Umsatzsteuer 7% 4,90
Gesamtpreis 74,90

Für die Leihe eines Standrohres ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Entgelt verrechnet.

Sicherheitsleistung: 250,00

Die verbrauchte Menge wird abgelesen und mit dem geltenden Trinkwassermengenpreis gem. 1.3 und, soweit zutreffend, mit den jeweils geltenden Mengenpreisen für die Schmutzwasserentsorgung gem. 2.1.3 berechnet.

4. Mahnkosten

Euro

Mahnung 2,30

5. Sperrung und Aufhebung von Sperrungen auf Kundenwunsch

Trinkwasserhausanschluss:

Sperrung 159,00
zzgl. Umsatzsteuer 7% 11,13
Gesamtpreis 170,13
Aufhebung der Sperrung 159,00
zzgl. Umsatzsteuer 7% 11,13
Gesamtpreis 170,13

6. Sperrung und Aufhebung von Sperrungen wegen Versorgungseinstellung

Persönliche Zustellung der Sperrbriefe 50,00
Trinkwasserhausanschluss:
Sperrung 93,00
Aufhebung der Sperrung 49,00
zzgl. Umsatzsteuer 7% 3,43
Gesamtpreis 52,43

7. Kostenpflichtiger Zählerwechsel

Ein Zählerwechsel/-ersatz wird kostenpflichtig, wenn der Anschlussnehmer/Kunde die Beschädigung oder das Abhandenkommen zu vertreten hat (z.B. durch ungenügende Sicherung zerfrorene, zerstörte oder gestohlene Zähler).

	Euro
Zählergröße Q _n 2,5 bis Q _n 10 (Q _s 4 bis Q _s 16)*	145,00
Zählergröße Q _n 15 bis Q _n 60 (Q _s 25 bis Q _s 100)*	505,00
Zählergröße Q _n 150 (Q _s 250)*	710,00

* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_s (Dauerdurchfluss) ersetzt.

8. Rechnungslegung auf Veranlassung des Kunden (Rechnungskorrektur)

Eine Rechnungslegung auf Veranlassung des Kunden liegt vor, wenn der Anschlussnehmer/Kunde eine Rechnungskorrektur wünscht (z. B. bei fehlendem Zählerstand oder verspäteter Meldung von Schmutzwasserabsetzungen und Eigentümerwechseln).

	15,13
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	2,87
Gesamtpreis	18,00

B.

Öffentliche Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Geltung der Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Abwasser

Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Abwasser ändert sich zum 01.01.2020 wie folgt:

I. Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser

1. Grundsätze

1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) zur AVBWasserV, sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Gesellschaft.

1.2 Die Erstattung der Kosten für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Hausanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Hausanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Hausanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	423,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	29,61 EUR
brutto	452,61 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Erstellung von Neuan schlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuan schlüssen

2.1 Pauschalsätze

für die Herstellung eines Hausanschlusses bis einschließlich DN 100:

	bis DN 50	bis DN 100
Grundbetrag netto	2.192,00 EUR	2.588,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	153,44 EUR	181,16 EUR
Grundbetrag brutto	2.345,44 EUR	2.769,16 EUR

je laufendem Meter Anschlusslänge – mit Erdarbeiten:

	bis DN 50	bis DN 100
Meterpreis netto	200,00 EUR	204,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	14,00 EUR	14,28 EUR
Meterpreis brutto	214,00 EUR	218,28 EUR

je laufendem Meter Anschlusslänge – ohne Erdarbeiten:

	bis DN 50	bis DN 100
Meterpreis netto	30,00 EUR	48,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,10 EUR	3,36 EUR
Meterpreis brutto	32,10 EUR	51,36 EUR

2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen, unabhängig von der Lage der öffentlichen Versorgungsleitung, bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

2.3 Hausanschlüsse größer DN 100

Hierfür erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot.

Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.4 Eigenleistung

2.4.1 Erfolgt durch den Anschlussnehmer innerhalb seines Grundstückes eine Schutzrohrverlegung nach den Vorgaben der Gesellschaft vom Hausinneren bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Wanddurchführungen, Aufschachten, Einsanden, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche, gelten die Pauschalsätze gemäß Punkt 2.1, wobei sich der Grundbetrag um 15% reduziert. Schutzrohr und Wanddurchführung verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

2.4.2 Ist zwischen dem Anschlussnehmer und der Gesellschaft nur das Aufschachten, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche auf seinem Grundstück als Eigenleistung vereinbart, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten um

netto	48,00 EUR/m Rohrgraben
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,36 EUR
brutto	51,36 EUR/m Rohrgraben

Das Einsanden im Rahmen der Rohrverlegung erfolgt in diesem Fall ausschließlich durch die Gesellschaft bzw. durch den beauftragten Dritten.

2.5 Inbetriebsetzung

Für Trinkwasserhausanschlüsse, die nach Aufwand abgerechnet werden bzw. die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung keine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, berechnet die Gesellschaft für die Inbetriebsetzung:

netto	159,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	11,13 EUR
brutto	170,13 EUR

3 Auswechslung und Veränderung von Hausanschlüssen

3.1 Auswechslungen

Als Auswechslung gilt ausschließlich die Leitungserneuerung in gleicher Dimension und gleicher Trasse. Auswechslungen sind grundsätzlich kostenfrei. Dies gilt nicht für die Auswechslung des nichtöffentlichen Teiles der Hausanschlussleitung (ab Grundstücksgrenze), sofern der Hausanschluss vor dem 03.10.1990 hergestellt wurde und nicht zu den Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens gehört. Auf die Regelungen des § 10 Abs. 6 AVBWasserV und 4.2 der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV wird verwiesen. In diesem Fall gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2, wobei die laufenden Meter Anschlusslänge im nichtöffentlichen (privaten) Bereich berechnet werden. Dies gilt auch für Inbetriebsetzung mit Leitungsverlängerung, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden. Der Grundbetrag reduziert sich auf:

Grundbetrag netto	1.240,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	86,80 EUR
Grundbetrag brutto	1.326,80 EUR

3.2 Veränderungen (Änderung oder Erweiterung)

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

3.3 Eigenleistung

Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.4.

3.4 Trennung

Ändert sich, veranlasst durch den Anschlussnehmer, die Trasse eines Hausanschlusses, so wird für die Trennung des alten Hausanschlusses folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	1.227,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	85,89 EUR
brutto	1.312,89 EUR

3.5 Messstellenumverlegung

Erfolgt eine vom Anschlussnehmer veranlasste Verlegung der Messstelle im Grundstück, ohne dass Leitungsbau oder Erdarbeiten erforderlich werden, so wird dafür folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	306,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	21,42 EUR
brutto	327,42 EUR

4. Baukostenzuschuss

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AVBWasserV für Trinkwasser sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.

II. Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser

1. Grundsätze

1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser

(AEB-A), sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt).

1.2 Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	423,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	80,37 EUR
brutto	503,37 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Herstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen

2.1 Pauschalsatz für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 250:

Grundbetrag netto	2.092,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	397,48 EUR
Grundbetrag brutto	2.489,48 EUR

Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge, bis zu einer Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal (Sohle des Hausanschlusskanals) von 4,5 Meter:

Meterpreis netto	448,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	85,12 EUR
Meterpreis brutto	533,12 EUR

2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen, unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals, bis zur Grundstücksgrenze/Einbindung in den Übergabeschacht auf dem Grundstück.

2.3 Abweichende Kosten von den Pauschalsätzen

Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:

- für Querschnitte größer DN250 und/oder
- für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 4,5m und/oder
- für alle Leitungen, die keine Freispiegelleitungen sind.

Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.4 Einbindung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal in Übereinstimmung mit den Vorschriften des technischen Regelwerkes der Gesellschaft:

netto	1.851,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	351,69 EUR
brutto	2.202,69 EUR

3. Veränderung von Grundstücksanschlüssen

Für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom

Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

4. **Baukostenzuschuss**
Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AEB-A der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu erheben.
5. **Inkrafttreten**
Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.

C.
Öffentliche Bekanntmachung
der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
zur Geltung der Allgemeinen
Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2020 wie folgt:

- 1.) **§ 2 Absatz 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Ermittlung des Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Anlage 6 dieser AEB-A.“
- 2.) **§ 2 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird gestrichen.**
- 3.) **§ 19 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Gesellschaft bezieht die Stadt Leipzig bzw. den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Leipzig-Land bei der Entscheidungsfindung bzgl. der Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 ein. Sollte Gefahr in Verzug sein, sind die Stadt Leipzig bzw. der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land unmittelbar nach Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, Anschlussnehmer/Kunden oder Dritten oder der Gesellschaft über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung zu unterrichten.“
- 4.) **§ 24 Absatz 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang
- an Dienstleister zur Leistungserbringung (z. B. Herstellung des Grundstücksanschlusses, Arbeiten am Abwassernetz)
 - an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen
 - an Inkassodienstleister.“
- 5.) **§ 24 Absatz 9 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Im Rahmen der Geschäftsbeziehung muss der Anschlussnehmer/Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten

kann die Gesellschaft den Vertrag nicht ordnungsgemäß durchführen.“

- 6.) **Ziffer (3) der Anlage 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

„Abwässer, die eingeleitet werden und folgende Grenzwerte überschreiten:

CSB – Chemischer Sauerstoffbedarf (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	1000 mg/l
TOC – Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt	250 mg/l
Phosphor, gesamt (P)	20 mg/l
TNb – gesamter gebundener Stickstoff	100 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
Kupfer (Cu)	0,15 mg/l
Blei (Pb)	0,10 mg/l

AOX – Adsorbierbare organisch gebundene Halogene 0,100 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AFS) 500 mg/l
Quecksilber (Hg) 0,001 mg/l
Chrom, gesamt (Cr) 0,05 mg/l
Nickel (Ni) 0,04 mg/l
oder weitere wassergefährdende Stoffe enthalten, bedürfen neben einer schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft einer weitergehenden vertraglichen Regelung zur Abwassereinleitung (Anlage 2). Eine Doppelberechnung folgender Werte entfällt: CSB – TOC.“

- 7.) **Anlage 3 Absatz 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Ermittlung der Höhe des Starkverschmutzerzuschlages SVZ (in EUR/m³) erfolgt für die Abwasserinhaltsstoffe abfiltrierbare Stoffe (AFS), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) bzw. organisch gebundener Kohlenstoff gesamt (TOC), gesamter gebundener Stickstoff (TNb), Phosphor gesamt (P), Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Chrom gesamt (Cr) und Nickel (Ni) nach folgender Formel:

$$SVZ = F_{AFS} \times (C_{AFS} - 500 \text{ mg/l}) + F_{CSB} \times (C_{CSB} - 1000 \text{ mg/l}) \text{ bzw. } + F_{TOC} \times (C_{TOC} - 250 \text{ mg/l}) + F_{TNb} \times (C_{TNb} - 100 \text{ mg/l}) + F_P \times (C_P - 20 \text{ mg/l}) + F_{AOX} \times (C_{AOX} - 0,1 \text{ mg/l}) + F_{Cd} \times (C_{Cd} - 0,005 \text{ mg/l}) + F_{Cu} \times (C_{Cu} - 0,15 \text{ mg/l}) + F_{Pb} \times (C_{Pb} - 0,1 \text{ mg/l}) + F_{Hg} \times (C_{Hg} - 0,001 \text{ mg/l}) + F_{Cr} \times (C_{Cr} - 0,03 \text{ mg/l}) + F_{Ni} \times (C_{Ni} - 0,04 \text{ mg/l})“$$

- 8.) **Anlage 5 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

„Bewertung der direkt und indirekt angeschlossenen, versiegelten Fläche

Art der Oberfläche	Versiegelungsgrad/ Eingang in die Berechnung
--------------------	---

1. **dicht versiegelte Flächen**
- Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)
 - Asphalt, Beton u. ä.
 - Pflaster, Platten u. ä.
- 100%

2. teilweise versiegelte Flächen (und Dächer)

- Schotterdeckschichten,
Rasengittersteine u. ä.
- Gründächer/Kiesdächer 50%

Berechnung:

abrechnungsrelevante Fläche = angeschlossene Teilfläche x Ver-
(entgeltrelevant) siegelungsgrad (direkt oder
indirekt angeschlossen)

Flächen, die weder direkt noch indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sind nicht entgeltwirksam.“

9.) Der Titel der Anlage 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Einleitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in das öffentliche Regenwassernetz der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH“

10.) Ziffer (1) der Anlage 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kunde ist berechtigt, das aus seiner Kleinkläranlage ablaufende Schmutzwasser (Überlaufwasser) in das öffentliche Regenwassernetz der Gesellschaft, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, einzuleiten. Dabei hat er sicherzustellen, dass das Überlaufwasser an der Einleitstelle (Übergabepunkt zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlichem Regenwasserkanal) mindestens den Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)“, Anhang 1, Teil C, Größenklasse 1

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), 150 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) 40 mg/l

entspricht.

Bei einer Einleitung von Überlaufwasser aus einer am 14.07.2007 (Inkrafttreten der sächsischen Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007, SächsGVBl. S. 281) bereits vorhandenen Kleinkläranlage sind die vorgenannten Werte spätestens ab dem 31.12.2015 einzuhalten, sofern nicht durch gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsakt ein früherer Zeitpunkt angeordnet wird, durch die Gesellschaft besondere Anforderungen gemäß Ziffer 5 gestellt werden oder bereits weitergehende individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft bestehen. Im Übrigen gelten für das Überlaufwasser die allgemeinen Einleitbedingungen der AEB-A, insbesondere die Einschränkungen nach Anlage 1.“

11.) Ziffer (2) der Anlage 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

- „Die Einhaltung der Vorgaben nach Ziffer 1 wird widerlegbar vermutet, wenn vom Kunden eine Kleinkläranlage eingebaut, betrieben und gewartet wird, welche
- eine CE-Kennzeichnung trägt und eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) besitzt
 - eine CE-Kennzeichnung trägt und bautechnisch identisch mit einer Kleinkläranlage ist, welche

nach dem 16.10.2009 bereits einmal eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) besaß, auch wenn diese zwischenzeitlich abgelaufen ist

- eine CE-Kennzeichnung trägt und vom Hoheitsträger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (z.B. Hersteller-Leistungserklärung, Gutachten einer fachlich geeigneten Institution) ausdrücklich genehmigt wurde

In der Zulassung bzw. hoheitlichen Genehmigung müssen die, für eine ordnungsgemäße Funktionsweise zur Einhaltung dieser Bestimmungen erforderlichen, Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.“

12.) Ziffer (6) der Anlage 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Kunde die vertraglichen Einschränkungen und Grenzwerte für das Überlaufwasser nicht einhält, ist die Gesellschaft berechtigt, die Einleitung des Überlaufwassers in das öffentliche Regenwassernetz zu verweigern und/oder Ersatz des der Gesellschaft hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Bei einer Überschreitung von Grenzwerten an der Einleitstelle des Kunden wird ein Verschulden des Kunden widerlegbar vermutet.“

D.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
zur Geltung der Allgemeinen
Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen
und Abwassersammelgruben (AEB-K)**

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2020 wie folgt:

1.) Das Vorwort der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend AEB-K genannt) regeln das Verhältnis zwischen den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Verpflichteten (entsprechend § 5 Abs. 2 der Abwassersatzungen (AbwS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig Land [ZV WALL] und der Stadt Leipzig) bzw.

den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Berechtigten (entsprechend § 4 Abs. 1, 2 Alt. AbwS) – nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt, und der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (entsprechend § 3 Abs. 2 der AbwS) – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt.“

2.) **§ 2 Absatz 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

„Es gelten folgende Regelentleerungen:

- bei Abwassersammelgruben mindestens 1x jährlich
- bei noch vorhandenen mechanischen Kleinkläranlagen mindestens aller 2 Jahre
- bei biologischen Kleinkläranlagen nach bedarfsorientierter Meldung des beauftragten Wartungsunternehmens.

Die Gesellschaft teilt dem Anschlussnehmer den konkreten Entsorgungstermin über das beauftragte Entsorgungsunternehmen mit.“

3.) **§ 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

- 1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den vorgegebenen Entsorgungsturnus gemäß § 2 Abs. 4 dieser AEB-K einzuhalten.
- 2) Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transportes des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- 3) Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
- 4) Der Anschlussnehmer erhält durch das Transportunternehmen nach Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube eine Bescheinigung. Diese enthält folgende Angaben:
 - a. den Namen des Transportunternehmens,
 - b. den Tag der Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube,
 - c. die Art und Menge des Entsorgungsgutes und
 - d. festgestellte Mängel.

Der Anschlussnehmer ist fünf Jahre zur sorgfältigen Aufbewahrung der Bescheinigung verpflichtet.

4.) **§ 12 Absatz 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang

- an Dienstleister zur Leistungserbringung (z.B. Herstellung des Grundstücksanschlusses, Arbeiten am Abwassernetz)
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen
- an Inkassodienstleister.“

5.) **§ 12 Absatz 9 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**

„Im Rahmen der Geschäftsbeziehung muss der Anschlussnehmer/Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann die Gesellschaft den Vertrag nicht ordnungsgemäß durchführen.“

E.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
zur Geltung der Ergänzenden Bestimmungen zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Die Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ändern sich zum 01.01.2020 wie folgt:

1.) **Ziffer 7.4 der Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach der ‚Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser‘ der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzungskosten für einen Hausanschluss, der nach der jeweils gültigen ‚Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser‘ hergestellt und abgerechnet wurde, sind in den Pauschalkosten bereits enthalten. Das trifft nicht für Hausanschlüsse zu, die nach Kostenangebot hergestellt bzw. die nicht durch die Gesellschaft hergestellt werden. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer der Gesellschaft den Pauschalbetrag für eine Inbetriebsetzung.“

2.) **Ziffer 17 Absatz 6 der Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang

- an Dienstleister zur Leistungserbringung (z.B. Herstellung des Grundstücksanschlusses, Arbeiten am Abwassernetz)
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen
- an Inkassodienstleister.“

3.) Ziffer 17 Absatz 9 der Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Geschäftsbeziehung muss der Anschlussnehmer/Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Gesell-

schaft gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann die Gesellschaft den Vertrag nicht ordnungsgemäß durchführen.“

Alle Geschäftsbedingungen der Leipziger Wasserwerke sind im Internet einsehbar unter www.L.de/wasserwerke sowie im Energie- und Umweltzentrum in der Katharinenstraße 17 in Leipzig erhältlich. Gern senden wir Ihnen die Unterlagen auch zu.

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Anlage

Veröffentlichung der Zusatzstoffe nach § 11 (1) Trinkwasserverordnung

Stand: 2019

In den Wasserversorgungsanlagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH und in den Wasserwerken Mockritz und Torgau-Ost werden entsprechend der Liste des Umweltbundesamtes nach § 11 (1) der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 folgende Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet:

Anlage	Stoffname	Zugabemengen*
WVA Probstheida	Chlor	0,10 mg/l
DEST Grünau	Chlor	0,10 mg/l
DEST Panitzsch	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
DEST Mölkau	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
DEST Engelsdorf	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
DEST Knautnaundorf	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
DEST Großpösna	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
DEST Fuchshain	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
WW Canitz	Natriumhydroxid	3 mg/l (umgerechnet in 100%)
	Chlor	0,2 mg/l
WW Thalwitz	Natriumhydroxid	4 mg/l (umgerechnet in 100%)
	Polyaluminiumchlorid (Flockung)	0,1 mg/l (in Al)
	Chlordioxid	0,15 mg/l
WW Naunhof 1	Natriumhydroxid	15 mg/l (umgerechnet in 100%)
WW Naunhof 1, Ortsversorgung	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
WW Naunhof 2	Natriumhydroxid	10 mg/l (umgerechnet in 100%)
	Chlor	0,2 mg/l
WW Belgershain	Natriumhydroxid	7 mg/l (umgerechnet in 100%)
	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂)
WW Torgau-Ost	Kalziumhydroxid	35 mg/l
	Aluminiumsulfat	11 mg/l (nur bei Bedarf)
	Chlor	0,25 mg/l
	Chlordioxid	0,15 mg/l

* Zugabemenge der Desinfektionsmittel entspricht Restgehaltmessung,
WVA = Wasserversorgungsanlage, DEST = Druckerhöhungsstation, WW = Wasserwerk

Bekanntmachung
der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
über die Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge
Trinkwasser GmbH „ETW“ vom 20. Juni 2018 zu den Allgemeinen
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 1. Januar 2020

Vom 5. Dezember 2019

§ 1

Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Der Versorgungsvertrag kommt zwischen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ (nachstehend ETW genannt) und dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (nachstehend Kunde genannt) zustande. Ausnahmsweise kann die ETW den Versorgungsvertrag auch mit Nutzungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Pächtern, Mietern u. Ä.) abschließen, wenn der Nutzungsberechtigte das schriftlich beantragt. Die ETW ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Kunden, die ihren Sitz nicht im Inland haben, müssen einen Zustellbevollmächtigten im Inland benennen.

(2) Verträge zur Versorgung von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung kommen mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zustande.

Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft mit der ETW einzugehen und abzuwickeln. Ferner sollen die Wohnungseigentümer den Verwalter oder den sonst Bevollmächtigten beauftragen, beim Vertragsabschluss eine Erklärung abzugeben, wonach sie persönlich neben der Gemeinschaft als Gesamtschuldner haften (akzessorische Haftung). Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen sollen der ETW unverzüglich mitgeteilt werden.

Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so ist die ETW berechtigt, die Wasserversorgung so lange einzustellen, bis eine entsprechende Benennung erfolgt ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV).

(3) Bei der Versorgung von Grundstücken, die nicht unter die Regelungen des WEG fallen und bei denen das Eigentum mehreren Personen zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) ist eine an nur einen Eigentümer abgegebene Erklärung der ETW auch für die übrigen Eigentümer rechtsverbindlich.

(4) Der Antrag auf Wasserversorgung soll schriftlich bei der ETW gestellt werden; ist für die Wasserversorgung die Erstellung einer Hausanschlussleitung bzw. deren Veränderung erforderlich, muss der Antrag schriftlich gestellt werden.

Ist die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erforderlich, gilt der Antrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen, wenn die ETW dem Kunden schriftlich die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses sowie den Baukostenzuschuss mitteilt. Dem steht die Erteilung einer Standortstellungnahme gleich.

Eteilt der Kunde daraufhin der ETW nicht binnen einer Frist von vier Wochen den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten, endet das Vertragsverhältnis. Im Falle einer Standortstellungnahme endet es, wenn der Kunde nicht spätestens bis zu dem Tag, der in der Standortstellungnahme genannt ist, einen Antrag auf Wasserversorgung stellt.

Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der regelmäßigen Entgelte (Mengenpreis, Bereitstellungsentgelt und Grundpreis) beginnt mit dem Tag des Einbaus der Messeinrichtung und der Bereitstellung von Wasser am Wasserzähler. Kommt der Vertrag durch tatsächliche Benutzung der Wasserversorgung (§ 2 Abs. 2 AVBWasserV) zustande, beginnt die Zahlungspflicht mit dem Tag, an dem die Benutzung beginnt.

§ 2

Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

(1) Jede Verbindung zwischen der Eigenanlage einerseits und der Hausanschlussleitung bzw. der Kundenanlage andererseits (§ 12 der AVBWasserV) ist unzulässig.

(2) Bei Kunden mit Eigenversorgungsanlagen gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserve- oder Zusatzanschluss. Der Kunde hat neben dem jeweils geltenden Grundpreis ein Bereitstellungsentgelt zu zahlen. Das Bereitstellungsentgelt bemisst sich nach dem jeweils gültigen Mengenpreis, wobei jährlich eine Wassermenge zu Grunde gelegt wird, die 60% der Verbrauchsrichtzahlen gemäß Nr. 1.3 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen entspricht. Ist ein Wasserbedarf vereinbart, so bezahlt der Kunde bei Nichtinanspruchnahme 60 % der vereinbarten Vertragsmenge. Die tatsächlich aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommene Wassermenge wird angerechnet.

§ 3

Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

(1) Maßnahmen des Kunden zur Anpassung von Beschaffenheit und Druck des Wassers an seine speziellen Anforderungen, z. B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und nur betrieben werden, wenn sie von der ETW genehmigt wurden.

(2) Eine Druckerhöhung für einzelne Gebäude mit einer Höhenlage, für deren Versorgung sich eine wesentlich über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegende Druckhöhe erforderlich macht, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies gilt auch für Teile von historisch gewachsenen Versorgungsgebieten, in denen die Vorhaltung eines ausreichenden Druckes wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 4

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVBWasserV)

(1) Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die ETW die Wassernutzung allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken.

Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

(2) Kurze Dauer im Sinne § 5 Abs. 3 AVBWasserV ist eine Stunde.

§ 5

Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

(1) Der Kunde gestattet der ETW die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (Hydranten- und Schieberschilder) an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder.

Über Veränderungen, die der Kunde verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Kunde die ETW unverzüglich.

(2) Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Kunde die schriftliche Zustimmung aller Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.

§ 6

Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Der Kunde zahlt der ETW bei Neuanschluss an das öffentliche Leitungsnetz oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung pro Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss deckt 70 % der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen ab.

(2) Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage der Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Bei Anschlüssen, die nicht der Versorgung zu Wohnzwecken dienen, gilt ein angemeldeter Wasserbedarf (= projektierte Leistung) je angefangene 100 m³/a als eine WE.

Bei Anschlüssen, die der Versorgung von Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden, gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Die Berechnung erfolgt pauschal gemäß gültiger Preisliste.

(3) Bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten (Neu- und Altbebauung) können zu den Baukostenzuschüssen abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Erstellung des Hausanschlusses zu entrichten.

(5) Wohnungseinheiten (WE) im Sinne des § 6 Abs. 2 der Ergänzenden Bestimmungen sind Wohnungen, die mindestens den Anforderungen des § 46 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418) entsprechen.

Dazu zählen auch Einliegerwohnungen, Wohnungen in altersgerechten Wohngebäuden, Wohnungen in Gebäuden für Betreutes Wohnen, Bungalows, Ferienhäuser bzw. Gartenhäuser, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, zumindest zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

§ 7

Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Werden ausnahmsweise mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Hausanschlussleitung versorgt und ist die Erneuerung dieser Anschlussleitung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung notwendig, so sind die Grundstückseigentümer auf Verlangen der ETW verpflichtet, die Verlegung separater Leitungen für jedes vormals gemeinsam versorgte Grundstück oder Haus in Auftrag zu geben und der ETW die bei den Arbeiten entstehenden Kosten zu erstatten.

Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhäushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ETW für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden, sofern nicht der Kunde ein berechtigtes Interesse nachweist, alle Gebäude über einen Anschluss zu versorgen und überwiegende Belange der Versorgungssicherheit nicht entgegen stehen.

(2) Die für die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Kunde auf seine Kosten zu beschaffen.

Dies gilt nicht für die Beschaffung der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen. Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil der vom Kunden zu bezahlenden Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

(3) Hat der Kunde im Ausnahmefall mehrere Hausanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazu gehörenden Kundenanlagen nicht untereinander verbunden werden. Ausnahmen kann die ETW auf Antrag zulassen. In diesem Fall sind, zur Sicherung der Anlagen der ETW gegen Gefährdungen, Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Kundenanlage einzubauen und instand zu halten.

Die ETW hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von

der ETW im geschlossenen Zustand plombiert. Die ETW ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(4) Die vom Kunden gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV für die Erstellung bzw. für die von ihm veranlasste Änderung des Hausanschlusses zu erstattenden Kosten werden nach den Preisen gemäß gültiger Preisliste berechnet.

(5) Bestehen bei Hausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden, Eigentumsverhältnisse, welche von § 10 Abs. 3 AVBWasserV abweichen und besteht diese Abweichung nach Einigungsvertrag Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 fort, so trägt der Kunde die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des in seinem Eigentum stehenden Teils gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen. Die Kunden sollen die in ihren Eigentum befindlichen Teile der Hausanschlussleitung spätestens nach einer Erneuerung in das Eigentum der ETW übertragen, damit in ihrem Versorgungsgebiet schrittweise einheitliche, dem § 10 Abs. 3 AVBWasserV entsprechende Eigentumsverhältnisse entstehen können.

(6) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Verläuft die Hausanschlussleitung über weitere Grundstücke privater Dritter, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die vorgenannten Voraussetzungen auch für diese Grundstücke eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den zulässigen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

(7) Wurde für die Versorgung von Grundstücken oder Häusern (auch Doppelhaushälften) ein Hausanschluss oder gemeinsamer Hausanschluss so verlegt, dass er über Grundstücke, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verläuft und die Eigentümer dieser Grundstücke rechtlich begründet verlangen, dass der Bezug von Wasser über ihre Grundstücke unterbleibt, ist die ETW berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen. Sollte danach ein neuer Versorgungsvertrag zustande kommen, hat der Kunde der ETW die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung zu erstatten. Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben.

(8) Ein Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses besteht erst, wenn der berechnete BKZ (nach § 6 Abs. 4) entrichtet wurde.

§ 8

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Unverhältnismäßig lang, im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV, ist der Hausanschluss dann, wenn er gerechnet ab der Grundstücksgrenze eine Länge von 15 m überschreitet.

(2) Bei der Grundstücksgrenze im Sinne § 11 Abs. 1 handelt es sich um die der Versorgungsleitung nächstgelegene Grundstücksgrenze.

§ 9

Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen oder auf dessen Veranlassung und auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses – durch die Messeinrichtung erfasste – Wasser zu bezahlen.

Um Wasserverlusten vorzubeugen, ist der Kunde verpflichtet in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers zu kontrollieren.

§ 10

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Der Einbau des Wasserzählers sowie die Inbetriebsetzung erfolgt durch die ETW. Die Kosten werden entsprechend der gültigen Preisliste dem Kunden berechnet.

§ 11

Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

(1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ETW nach vorheriger Terminmitteilung den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Kosten, die der ETW dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

§ 12

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

(1) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann, oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der Zustimmung der ETW.

Die Zustimmung der ETW wird nur stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

(2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann schon vor der Erneuerung der Anschlussleitung diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei alle metallenen Verbrauchsleitungen im Haus bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme (nach DIN VDE 0100) mit einzubeziehen sind.

Die Klemme für den Hauptpotentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzähleranlage, in Fließrichtung des Wassers gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

(3) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der ETW wieder in Betrieb genommen werden.

§ 13 Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum der ETW. Sie besteht aus:

- der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung
- der Messeinrichtung (Wasserzähler)
- der Absperrvorrichtung mit Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung
- den Verbindungsstücken
- dem Wasserzählerbügel.

Der Kunde darf daran keinerlei Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen, durchführen lassen oder dulden, dass Dritte solche Änderungen oder sonstige Maßnahmen durchführen.

Muss die Kundenanlage zum ordnungsgemäßen Einbau oder zur Änderung einer Messeinrichtung angepasst werden, so hat der Kunde die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

(2) Umgehungsleitungen um Wasserzähleranlagen sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Berechnung einer Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV).

§ 14 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunde zu tragenden Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung. Die Berechnung erfolgt gemäß gültiger Preisliste.

§ 15 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre, Hydrantenzähler und Systemtrenner zur vorübergehenden (zeitlich begrenzten) Abgabe von Wasser werden von der ETW gemäß gültiger Preisliste vermietet. Vor Herausgabe der Anlagenteile ist ein Sicherheitsbetrag gemäß gültiger Preisliste zu hinterlegen.

Die Miete und der Schadenersatz im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts (Abs. 3 und 5) wird mit dem Sicherheitsbetrag verrechnet.

(2) Der Mieter darf das gemietete Standrohr, Hydrantenzähler und Systemtrenner nur für den beanstandeten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(3) Der Mieter von Standrohren, Hydrantenzählern und Systemtrennern haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch der Hydranten, Entnahmematrimen und Zubehör – auch durch Verunreinigung – der ETW oder dritten Personen entstehen.

(4) Jegliche Weitergabe der Mietsache an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die ETW berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler sofort einzuziehen.

(5) Bei Verlust des Standrohres, Hydrantenzählers und Systemtrenners hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Zähler zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die ETW eine Kontrolle vornehmen kann.

§ 16 Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

(1) Der nach dem Kalenderjahr ermittelte Jahresverbrauch wird in einer Jahresrechnung, einschließlich Grundpreis, gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten, die ihm nach Fälligkeit und Höhe in der Jahresrechnung oder, wenn das Vertragsverhältnis neu begründet wurde, in der Vertragsbestätigung oder in sonstiger Weise mitgeteilt werden. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zuletzt ermittelten, sonst nach dem zu erwartenden Jahresverbrauch.

(3) Bei dem zu erwartenden Jahresverbrauch werden der angemeldete Wasserbedarf oder, falls ein solcher nicht vorliegt, die Verbrauchsrichtzahlen gem. 1.3 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die für die Ermittlung notwendigen Angaben hat der Kunde unverzüglich nach Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Anderenfalls besitzt die ETW Anspruch auf Berechnung einer Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV). Sind besondere Abrechnungen (z. B. Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

(4) Macht der Kunde glaubhaft, dass der den Vorauszahlungen zu Grunde gelegte Wasserverbrauch in dem Abrechnungszeitraum nicht zu erwarten ist oder ist dies aus sonstigen Gründen offensichtlich, so setzt die ETW die Vorauszahlungen auf Antrag des Kunden angemessen herab.

(5) Die ETW ist berechtigt, für Kunden aufgrund besonderer Umstände (z. B. stark schwankende Wasserentnahme, Abnahme großer Mengen u.ä.) eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnung in kürzeren Zeiträumen vorzunehmen. Die betreffenden Kunden werden hiervon gesondert unterrichtet.

§ 17 Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

Im Falle eines Zahlungsverzugs trägt der Kunde sämtliche der ETW dadurch entstehenden Kosten; insbesondere die für Mahnungen sowie für die Einstellung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Aufwendungen. Diese Kosten werden von der ETW gemäß gültiger Preisliste erhoben. Bei eventuellen Einzugsermächtigungen werden bei unberechtigter Rückbuchung durch den Kunden die dem Unternehmen entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 18

Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, mit denen keine offensichtlichen Fehler geltend gemacht werden, müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der beanstandeten Rechnung oder Abschlagsberechnungen erhoben werden. Sie berechtigen nur dann zu einer Zahlungsverweigerung oder einem Zahlungsaufschub, wenn die ETW dazu schriftlich zugestimmt hat. Bei späteren Einwendungen ist der Kunde stets auf einen Erstattungsanspruch beschränkt.

§ 19

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

(1) Nach der Beendigung des Versorgungsvertrages wird der Hausanschluss von der Versorgungsleitung abgetrennt. Den Zeitpunkt bestimmt die ETW. Die durch die Abtrennung entstehenden Kosten sind gemäß gültiger Preisliste vom Kunden zu tragen.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Erstellung eines neuen Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben, sofern dieser bereits für den abgetrennten Anschluss bezahlt wurde.

(3) Die ETW ist zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, nicht oder nur wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen, wenn nachteilige Auswirkungen

auf die örtlichen Verteilungsanlagen festgestellt wurden bzw. zu befürchten sind. Die Kosten für die Spülung trägt der Kunde gemäß gültiger Preisliste.

(4) Bei einer zeitweiligen Absperrung bleibt der Versorgungsvertrag bestehen. Der Kunde hat die mengenunabhängigen Entgelte (z. B. Grundpreis) weiter zu zahlen.

§ 20

Änderungen (zu § 4 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Ergänzenden Bestimmungen der ETW und die Preise können durch die ETW mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Sie werden frühestens am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Inhalt der Versorgungsverträge. Kosteninformationen und Angebote, die vor der Bekanntmachung dem Kunden oder Anschlussnehmer zugesandt wurden, werden ungültig.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzenden Bestimmungen vom 5. Dezember 2019 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen der ETW vom 20. Juni 2018, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 27 vom 15. Juli 2018, außer Kraft.

Annaberg, den 5. Dezember 2019

Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
Michael Brändel
Aufsichtsratsvorsitzender

Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ vom 5. Dezember 2019

Preisliste zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Gültig ab 1. Januar 2020

1 Preise für Trinkwasser

Die ETW erhebt einen Grundpreis für das Vorhalten des Wassers und der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie einen Mengenpreis.

1.1 Grundpreis**1.1.1 Versorgung von Wohnungen**

Wohnungseinheiten (WE)	Nettopreis/Jahr	Bruttopreis/Jahr
bis 2	113,88 €	121,85 €
ab 3 je WE	52,06 €	55,70 €

Sind Wohnungseinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Wohnungseinheiten den Grundpreis zu entrichten, unberührt.

1.1.2 Versorgung von Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden.

Für Wohnungseinheiten wird ein Grundpreis gemäß Nr. 1.1.1 erhoben.

Für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeinheit), beträgt der Grundpreis *zusätzlich*

	Nettopreis/Jahr	Bruttopreis/Jahr
je Gewerbeinheit und Jahr	52,06 €	55,70 €

Sind Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Gewerbeeinheiten den Grundpreis zu entrichten, unberührt.

Bei Objekten, in denen die Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis nach Nr. 1.1.3 erhoben.

Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn der am Hauswasserzähler ermittelte Jahresverbrauch gemessen in m³ größer ist, als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen Wohnungseinheiten und Gewerbeeinheiten.

Der Kunde ist berechtigt, durch separate Messung des Wasserverbrauchs der im Objekt befindlichen Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, den Nachweis zu führen, dass diese Gewerbeeinheiten einen Jahresverbrauch hatten, der durchschnittlich 100 m³ je Gewerbeinheit nicht überschreitet. In diesem Falle verbleibt es bei der Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.1.2.

1.1.3 Versorgung von Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen.

Für die Festlegung des Grundpreises gilt jeweils der Wasserverbrauch des Vorjahres oder der angemeldete Gesamtspitzenbedarf ab größer 12 m³/h, wobei jeweils der höhere Grundpreis zum Ansatz kommt. Bei Neukunden ist der angemeldete Wasserbedarf bzw. Spitzenbedarf je Stunde für die Einstufung maßgebend.

Wasserverbrauch pro Jahr	angemeldeter Spitzenbedarf	Nettopreis/Jahr	Bruttopreis/Jahr
0 bis 100 m ³		113,88 €	121,85 €
101 bis 200 m ³		142,34 €	152,30 €
201 bis 500 m ³		256,22 €	274,16 €
501 bis 1.000 m ³		341,62 €	365,53 €
1.001 bis 3.000 m ³	oder > 12 m ³ /h	427,03 €	456,92 €
3.001 bis 10.000 m ³	oder > 20 m ³ /h	854,06 €	913,84 €
10.001 bis 20.000 m ³	oder > 35 m ³ /h	1.138,75 €	1.218,46 €
mehr als 20.000 m ³	oder > 70 m ³ /h	1.708,12 €	1.827,69 €

1.1.4 Für Gartengrundstücke/Saisonabnahme beträgt der Grundpreis bis zu einem Wasserverbrauch von 30 m³ pro Jahr

Nettopreis/Jahr	Bruttopreis/Jahr
85,41 €	91,39 €

1.1.5 Für Kunden nach 1.1.4, die einen Wasserverbrauch über 30 m³ im Jahr haben, wird ein Grundpreis gemäß Nr. 1.1.3 erhoben.**1.1.6 Bei einer zeitweiligen Absperrung gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV der Verbrauchsstelle beträgt der Grundpreis im Jahr**

Nettopreis/Jahr	Bruttopreis/Jahr
113,88 €	121,85 €

1.2 Mengenpreis**1.2.1 Mengenpreis für Kunden nach 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5.**

Nettopreis	Mengenpreis/m ³ Bruttopreis
1,75 €	1,87 €

1.2.2 Für Kunden nach 1.1.4 gilt folgende Mengentabelle

Wasserverbrauch pro Jahr	Nettopreis	Mengenpreis/m ³ Bruttopreis
bis 10 m ³	3,61 €	3,86 €
11 bis 20 m ³	2,75 €	2,94 €
21 bis 30 m ³	2,11 €	2,26 €

1.3 Verbrauchsrichtzahlen

1 Person	32 m ³ pro Jahr
1 Stück Großvieh	18 m ³ pro Jahr
1 Stück Kleinvieh	3,5 m ³ pro Jahr
1 Garten	9 m ³ pro Jahr
1 Garten mit Bungalow	18 m ³ pro Jahr

2 Leistung Hausanschluss**Geltungsbereich:**

Alle Hausanschlussleitungen bis einschließlich DN 50

Gültig als Komplettpreis für eine An- und Abfahrt

Gültig für Straßenbauklassen bis BK 3,2 nach RStO12 und gültig für Verkehrssicherung ohne Umleitungen und Mehrfachampelanlagen

2.1 Rohrtechnischer Teil (Erstellung, Erneuerung, Änderung, Stilllegung)

	Nettopreis	Bruttopreis
Anbindung an die Versorgungsleitung	820,00 €/Stck	877,40 €/Stck
Rohrverlegung je angefangener Meter	20,00 €/m	21,40 €/m
Material und Montage im Hausanschlussraum (bis 5m)	236,00 €/Stck	252,52 €/Stck
Druckprüfung und Spülung	50,00 €/Stck	53,50 €/Stck
Anschluss Kundenanlage (bis 5m)	112,00 €/Stck	119,84 €/Stck
Stilllegung einer Hausanschlussleitung	265,00 €/Stck	283,55 €/Stck
Lieferung und Montage Wasserzähleranlage bis Q=16 m ³ /h	204,00 €/Stck	218,28 €/Stck
Inbetriebnahme	73,00 €/Stck	78,11 €/Stck

2.2 Tiefbau (Erstellung, Erneuerung, Änderung, Stilllegung)

Baugrube befestigte Oberfläche	530,00 €/Stck	567,10 €/Stck
Baugrube wenig befestigte Oberfläche	330,00 €/Stck	353,10 €/Stck
Baugrube unbefestigte Oberfläche	250,00 €/Stck	267,50 €/Stck
Rohrgraben befestigte Oberfläche je angefangener Meter	190,00 €/m	203,30 €/m
Rohrgraben wenig befestigte Oberfläche je angefangener Meter	113,00 €/m	120,91 €/m
Rohrgraben unbefestigte Oberfläche je angefangener Meter	85,00 €/m	90,95 €/m
Verkehrssicherung ohne Ampelregelung	385,00 €/Stck	411,95 €/Stck
Verkehrssicherung mit Ampelregelung	450,00 €/Stck	481,50 €/Stck
Baustelleneinrichtung Tiefbau bis Nettoabrechnungssumme 1.249 €	305,00 €/Stck	326,35 €/Stck
Baustelleneinrichtung Tiefbau ab Nettoabrechnungssumme 1.250 €	960,00 €/Stck	1027,20 €/Stck

2.3 Mauerdurchbruch

Durchbruchlänge bis 42 cm	150,00 €/Stck	160,50 €/Stck
Verlängerung je angefangene 10 cm	25,00 €/Stck	26,75 €/Stck

2.4 Wasserzähler bis Q=16m³/h

Montage/Inbetriebnahme	73,00 €/Stck	78,11 €/Stck
Demontage	59,00 €/Stck	63,13 €/Stck
Wechslung bei Beschädigung durch Verschulden des Kunden	97,00 €/Stck	103,79 €/Stck
Wechslung mit Befundprüfungsprotokoll	178,00 €/Stck	190,46 €/Stck

2.5 Absperrung (zeitweilig)

Absperrung des Anschlusses	59,00 €/Stck	63,13 €/Stck
Wiederinbetriebnahme des Anschlusses	73,00 €/Stck	78,11 €/Stck
Spülung des Anschlusses	73,00 €/Stck	78,11 €/Stck

2.6 Zuschläge

Zuschlag bei Schächten	18,00 €/Stck	19,26 €/Stck
Einsatz außerhalb der normalen Geschäftszeit an:		
– Wochentagen	13,00 €/Stck	13,91 €/Stck
– Sa/So/Feiertagen	18,00 €/Stck	19,26 €/Stck

2.7 Stundensatz

für Leistungen nach tatsächlichem Aufwand	42,40 €/Std	45,37 €/Std
---	-------------	-------------

2.8 Anfahrtspauschale

Anfahrtspauschale	38,25 €/Stck	40,93 €/Stck
-------------------	--------------	--------------

Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse u.ä.) berechtigen die ETW GmbH, Zuschläge zu den vorgenannten Pauschalen zu berechnen. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Kunden Mehrkosten entstehen. Bei Straßenbauklassen größer BK 3,2 werden zusätzliche Kosten nach Aufwand berechnet. Alle nicht aufgeführten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3 Baukostenzuschuss gemäß § 6 Abs. 2 Ergänzende Bestimmungen

Baukostenzuschuss	612,50 €/Stck.	655,38 €/Stck
-------------------	----------------	---------------

4 Sonstige Leistungen**4.1 Auskünfte zu Leitungsbeständen**

Einfache Auskunft zu Leitungsbeständen Einzelstandorte	18,00 €/Stck	21,42 €/Stck
Erneute Auskunft zu Standorten, für die bereits eine Auskunft erteilt wurde Einzelstandorte	9,00 €/Stck	10,71 €/Stck
Standortstellungnahme und Auskünfte zu Leitungsbeständen nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	24,70 €/0,5 Std	29,39 €/0,5 Std

4.2 Kosten bei Zahlungsverzug

Mahngebühr pro Mahnvorgang	3,00 €/Stck	3,00 €/Stck
Mahngebühr bei Sperrandrohung	6,00 €/Stck	6,00 €/Stck

Zustellgebühr mit Zustellkunde entsprechend dem für die Zustellung tatsächlich entrichteten Entgelt
 Nachinkasso bei Barzahlung an den mit der Sperrung des Hausanschlusses Beauftragten 20,00 €/Stck 20,00 €/Stck
 Diese Nachinkassogebühr wird erhoben, wenn der Kunde die offenen Forderungen an den Beauftragten vor Sperrung des Hausanschlusses bezahlt. Dies gilt auch, wenn der Schuldner zwischenzeitlich eine Banküberweisung der offenen Forderungen in Auftrag gegeben hatte, der Betrag jedoch am Tage vor der geplanten Absperrung dem Konto der „ETW“ GmbH nicht gutgeschrieben war.

Sperrung und Wiederinbetriebnahme bei Zahlungsverzug	112,00 €/Stck	119,84 €/Stck
Sperrung nach unerlaubter Inbetriebnahme	43,00 €/Stck	46,01 €/Stck

4.3 Sonstiges

Hydrantenleistungsmessung Einzelmessung	110,00 €/Stck	130,90 €/Stck
Ausleihe von Standrohr-/Hydranten- und Bauwasserzähler je angefangener Monat	18,00 €/Monat	21,42 €/Monat
Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Anschlussleitung	300,00 €/Stck	300,00 €/Stck
Zuschlag Ausleihe für Systemtrenner je angefangener Monat	24,00 €/Monat	28,56 €/Monat
Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Hydrantenanschluss	600,00 €/Stck	600,00 €/Stck
Wassertransport mit Tankwagen	64,00 €/Std	76,16 €/Std
Aufstellen des Tankwagens je angefangener Tag	56,00 €/Tag	66,64 €/Tag
Wassertransport mit Wasserwagen	46,00 €/Std	54,74 €/Std
Aufstellen des Wasserwagens je angefangener Tag	25,00 €/Tag	29,75 €/Tag
Stundensatz für Leistungen:		
– gewerblich	42,40 €/Std	50,46 €/Std
– ingenieur-technisch	49,40 €/Std	58,79 €/Std
Zuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Geschäftszeit an:		
– Wochentagen	13,00 €/Stck	15,47 €/Stck
– Sa/So/Feiertagen	18,00 €/Stck	21,42 €/Stck
Fehlgang durch Verschulden des Kunden	43,00 €/Stck	51,17 €/Stck
Sonderablesung auf Verlangen des Kunden	43,00 €/Stck	51,17 €/Stck
Zwischenabrechnung oder Kontoauszug auf Wunsch des Kunden	9,50 €/Stck	11,31 €/Stck
Zusendung Rechnungszweitschrift je Rechnung	5,00 €/Stck	5,95 €/Stck

5 Alle nicht aufgeführten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6 Die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ – Preisliste vom 5. Dezember 2019, zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen vom 15. Juli 2018 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 5. Dezember 2019

Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
Michael Brändel
Aufsichtsratsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
über den Erlass der Richtlinie
des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach § 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) –
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

Vom 4. Dezember 2019

1. Der Kommunale Sozialverband Sachsen hat die Richtlinie des Kommunalen Sozialverbandes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 1. Januar 2018 überarbeitet und konkretisiert.
Die Richtlinie und deren Anlagen können aus dem Internet unter:
www.ksv-sachsen.de/menschen-mit-behinderung/erstattung-von-fahrgeldausfaellen/formulare-u-antraege heruntergeladen werden oder sind über den Kommunalen Sozialverband Sachsen, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz zu beziehen.
2. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wird gleichzeitig die Richtlinie des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 1. Januar 2018 außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 4. Dezember 2019

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Andreas Werner
Verbandsdirektor

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Bautzen
Az.: 701 UR II 3/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 11. November 2019 nach Ablauf der Aufgebotsfrist gemäß §§ 478 Absatz 1, 439 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Taubenheim/Spree Blatt 443 in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragene Grundschuld von

1 500,00 DM für die Bank für Handwerk und Gewerbe in Sohland/Spree eingetragene Genossenschaft wird **für kraftlos erklärt**.

Der Beschluss kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bautzen, Lessingstraße 7, 02625 Bautzen, Zimmer 10.

Die Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bautzen, den 5. Dezember 2019

Amtsgericht Bautzen
Geschäftsstelle

Stellenausschreibungen

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Informatik und Medien
Stellenbeschreibung für Professur W2

**„Technisches Qualitäts- und Umweltmanagement
in der Medienbranche“**
Kenn-Nummer: 159 (Zweitausschreibung)

Zu vertreten ist das Gebiet des Qualitäts- und Umweltmanagements mit den Themen

- **Grundlagen der Mess- und Sensortechnik einschließlich der Signalverarbeitung in Verarbeitungsprozessen und im AV- und Medienbereich,**
- **Technisches Qualitätsmanagement in Verarbeitungsprozessen,**
- **Grundlagen des Umweltmanagements mit dem Schwerpunkt der technischen Verfahren zur Nachhaltigkeit in der Produktion,**
- **Statistische Versuchsplanung sowie**
- **Agile Produktentwicklung**

in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen. Die Betreuung von Praktika, Belegen, studentischen Projekten und Graduiierungsarbeiten gehört zum Aufgabenbereich.

Für die Position wird eine Persönlichkeit mit mehrjähriger praktischer Erfahrung gesucht, die breite ingenieur- und naturwissenschaftliche Kenntnisse in die Lehre, Forschung und Weiterbildung des zu vertretenden Lehrgebietes einbringt, Bereitschaft zur Entwicklung und Umsetzung moderner Lehrmethoden zeigt und zur interdisziplinären Zusammenarbeit in der Lehre und Forschung aktiv beiträgt.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen. Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate didaktischer Weiterbildungen oder ähnlichem), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch die Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (beispielweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem nachgewiesen). Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **nächstmöglichen Termin** zu besetzen. Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **17. Januar 2020** zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Berufungsverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Berufungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens sechs Monate nach Abschluss des Berufungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig, Tel. 0341 3076-6308) wenden.

An der **TU Dresden, Fakultät Umweltwissenschaften**, ist in der **Fachrichtung Forstwissenschaften im Institut für Forstnutzung und Forsttechnik** zum **1. April 2021** die

Professur (W2) für Forstnutzung

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber vertritt das Fach Forstnutzung in Forschung und Lehre. Das Profil der Professur steht an der Schnittstelle zwischen forstlicher Holzproduktion und ressourceneffizienter stofflicher und energetischer Nutzung der Rohstoffe. Es umfasst die Anatomie des natürlichen Rohstoffes, die Holzverwertung im gewachsenen Gefüge, Möglichkeiten der Verwendung als Holz- und Verbundwerkstoff sowie die Untersuchung von forstlichen Nichtholzprodukten in Europa und in den Tropen sowie Subtropen. Hierbei müssen neue klimatisch bedingte Rahmensetzungen (zum Beispiel Pflanzen/Holzarten, Rohstoffstruktur/Zusammensetzung) berücksichtigt werden. Methodische Grundlagen bieten unter anderem Rasterelektronenmikroskopie, Dendrochronologie und physikalische Holzprüfung.

In der Lehre sind in Bachelor- und Masterstudiengängen (zum Beispiel Forstwissenschaft, Tropical Forestry, Holztechnologie und Holzwirtschaft) Inhalte auf den Gebieten der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung zu vermitteln.

Erwartet wird außerdem die Pflege und Weiterentwicklung der bestehenden weltweiten Kooperationen mit Partnern in Wissenschaft, Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit. Die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung wird vorausgesetzt. Die Mitarbeit im Centre for International Postgraduate Studies of Environmental Management (CIPSEM) der TU Dresden sowie im sachsenweiten Verbund LignoSax sowie die Zusammenarbeit mit dem Dresdner Institut für Integriertes Management von Materialflüssen und Ressourcen (UNU-FLORES) der Universität der Vereinten Nationen sind erwünscht.

Der/Die Bewerber/in soll vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der anatomischen Erforschung von forstnahen Rohstoffen an der Schnittstelle zur Forstwirtschaft und zur stofflichen Nutzung von Bau- und Werkstoffen besitzen. Interesse und Befähigung zur interdisziplinären Kooperation mit angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen innerhalb der TU Dresden und aktive Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern (zum Beispiel Staatsbetrieb Sachsenforst, Institut für Holztechnologie Dresden gGmbH, European Forest Institute) werden erwartet. Gesucht wird eine international anerkannte Wissenschaftlerin/ein international

anerkannter Wissenschaftler, die/der durch hochrangige Publikationen ausgewiesen ist. Internationale Vernetzung und Erfahrung in der Drittmittelwerbung werden vorausgesetzt. Es sind englischsprachige Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ausgezeichnete englische Sprachkenntnisse voraussetzen. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich nach § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Vorsitzende der Berufungskommission, Herr Prof. Dr. Erler (Tel. +49 351 463-31301; E-Mail: erler@forst.tu-dresden.de) zur Verfügung.

Die TU Dresden ist bestrebt, den Anteil an Professorinnen zu erhöhen und ermutigt Frauen ausdrücklich, sich zu bewerben. Auch die Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind besonders willkommen. Die Universität ist eine zertifizierte familiengerechte Hochschule und verfügt über einen Dual Career Service. Sollten Sie zu diesen oder verwandten Themen Fragen haben, steht Ihnen die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät Umweltwissenschaften (Frau Prof. Dr. forest. habil. Doris Krabel, +49 35203 38-31857) sowie unsere Schwerbehindertenvertretung (Herr Roberto Lemmrich, Tel.: +49 351 463-33175) gern zum Gespräch zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, Verzeichnis der selbst eingeworbenen Drittmittel, Verzeichnis der Lehrtätigkeit und Lehrevaluationsergebnisse der letzten drei Jahre, Darstellung des Forschungs- und Lehrkonzeptes für die angestrebte Professur, Publikationsverzeichnis, Kopien der fünf wichtigsten Veröffentlichungen sowie mit der beglaubigten Kopie der Urkunde über den höchsten akademischen Grad (einfache Ausfertigung) bis zum **31. Januar 2020** (es gilt der Poststempel der ZPS der TU Dresden) an:

**TU Dresden,
Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften,
Herrn Prof. Dr. rer. nat. Lars Bernard,
Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden**

und elektronisch (alles in Form eines PDF-Dokuments) über das SecurE-Mail Portal der TU Dresden, <https://securemail.tu-dresden.de> an das Dekanat dekanat.uw@tu-dresden.de.

Hinweis zum Datenschutz: Welche Rechte Sie haben und zu welchem Zweck Ihre Daten verarbeitet werden sowie weitere Informationen zum Datenschutz haben wir auf der Webseite <https://tu-dresden.de/karriere/datenschutzhinweis> für Sie zur Verfügung gestellt.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt, in der Abteilung Bauverwaltung/Liegenschaften/Gebäudemanagement die Stelle

Sachbearbeiter Erhaltung/Sanierung (w/m/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Erstellung und Fortschreibung von langfristigen Instandhaltungsplänen für die städtischen Objekte (circa 60 Objekte)
- Vorbereitung von baulichen Instandsetzungsvorhaben einschließlich Erarbeitung von bautechnischen Lösungen, Durchführung von Kostenermittlungen
- Planung von Instandsetzungsmaßnahmen bei der Gebäudeunterhaltung, Durchführung von Nutzerabstimmungen, Havariebeseitigungen
- Organisation, Begleitung, Abrechnung von Instandhaltungsmaßnahmen an betriebstechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen insbesondere nach Brandverhütungsschauen
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Verdingungsunterlagen bei Vorhaben mit geringerem Schwierigkeitsgrad
- technisches, kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement, zum Beispiel Objekte betreiben, Objektbuchhaltung, Beschaffungen, Kostenkontrolle, regelmäßige Gebäudeunterhaltung, Budgetplanung und Fördermittelakquise für Instandsetzungsmaßnahmen zum Gebäudeunterhalt
- Enge Zusammenarbeit und Absprache mit den Nutzern der Objekte
- Einbeziehung von Objektmeistern und Reinigung
- Einbeziehung des Energiemanagements

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Bautechnik im Bereich Bauerneuerung/Bausanierung, alternativ im Bereich Hochbau (w/m/d) oder eine andere gleichwertige Ausbildung
- einschlägige Berufserfahrung wünschenswert
- Führerschein der Klasse B
- besondere Umsicht und Zuverlässigkeit bei der Aufgabenerfüllung
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zur Arbeit mit flexiblen Arbeitszeiten

- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, serviceorientiertes Arbeiten, bürger- und nutzerfreundliches Auftreten
- Kostenbewusstsein und Belastbarkeit
- Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsvermögen
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- fundierte PC-Kenntnisse in der Anwendung von MS-Office-Produkten

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach EG 9a TVöD
- Möglichkeiten der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung
- Probezeit sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum 15. Januar 2020 an:

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Eignungstests und Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Stellenausschreibung (Kennziffer 76)

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sind an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum am Fachbereich Allgemeine Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

drei Dozentenstellen (m/w/d) für Verwaltungsinformatik

unbefristet zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sollten Sie sich bereits in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme. Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Die Besetzung der Stellen steht unter dem Vorbehalt der Einführung des Bachelorstudienganges „Digitale Verwaltung“ zum Studienjahr 2020/2021 und der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsstellen.

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bildet im Wege eines dreijährigen Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Weiterhin bietet der Fachbereich Allgemeine Verwaltung einen dreijährigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ und einen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Governance“ (M. Sc.) an. Es ist vorgesehen, zum 1. September 2020 einen weiteren Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ einzuführen. In den Studiengängen sind einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie, in den Bachelorstudiengängen zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Das Aufgabengebiet der Dozenten umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Dozentenstelle umfasst das Lehrgebiet der Verwaltungsinformatik mit folgenden Schwerpunkten:

- professioneller Einsatz einschlägiger Office-Anwendungen,
- sichere und rechtsverbindliche elektronische Kommunikation,
- Datenbanksysteme,
- technologische Grundlagen moderner IT-Infrastrukturen und Informationssysteme,
- E-Government sowie
- Informationssicherheit.

Diese Lehrgebiete sind in ihrer ganzen Breite abzudecken. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen in den Lehrgebieten Projektmanagement und Statistik zu übernehmen. Die Bereitschaft, gegebenenfalls weitere Lehrgebiete zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- 1.a ein abgeschlossener Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in
- den Fachrichtungen Verwaltungs- oder Wirtschaftsinformatik, Informatik, Medieninformatik, Lehramt Informatik **oder**
 - einer Fachrichtung mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und zertifizierten Zusatzqualifikationen auf dem Gebiet der Informatik/ Informationsverarbeitung

oder

- 1.b ein abgeschlossener Masterstudiengang an einer Fachhochschule in
- den Fachrichtungen Verwaltungs- oder Wirtschaftsinformatik, Informatik, Medieninformatik, Lehramt Informatik **oder**
 - einer Fachrichtung mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und zertifizierten Zusatzqualifikationen auf dem Gebiet der Informatik/ Informationsverarbeitung

und

2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind

und

3. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen. Vorausgesetzt werden berufliche Erfahrungen in Bezug auf die vorgeesehenen Studieninhalte.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit E-Learning.

Vorausgesetzt werden methodisches und adressatengerechtes Arbeiten, die Beherrschung und Nutzung lehrunterstützender Arbeitsmittel, insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.

Darüber hinaus werden von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genannten Dienstaufgaben sowie

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
 - die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
 - die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
 - die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule
- erwartet.

Die Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Region ist wünschenswert.

Die Dozentenbestellung an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an einer der ausgeschriebenen Stellen interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 76** bis zum **10. Januar 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen**

beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an

stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung, Herr König, Tel.: 03521 473-450, E-Mail: fachbereich-allg_verwaltung@hsf.sachsen.de, der Leiter des Zentrums für Informationstechnologie, Herr Prof. Dr. Rätz, Tel.: 03521 473-223, E-Mail: detlef.raetz@hsf.sachsen.de und im Referat Allgemeine Verwaltung, Personal, Frau Elßner, Tel.: 03521 473-628, zur Verfügung.

Stellenausschreibung (Kennziffer 79)

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sind an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum am Fachbereich Allgemeine Verwaltung zum 1. Juni 2020

zwei Dozentenstellen (m/w/d) für Verwaltungsrecht

unbefristet zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sollten Sie sich bereits in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme.

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen besteht die Möglichkeit einer Verbeamtung mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 15. Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bildet im Wege eines dreijährigen Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Weiterhin bietet der Fachbereich Allgemeine Verwaltung einen dreijährigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ und einen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Governance“ (M. Sc.) an. Es ist vorgesehen, zum 1. September 2020 einen weiteren Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ einzuführen. In den Studiengängen sind einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie, in den Bachelorstudiengängen zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Das Aufgabengebiet der Dozenten umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Dozentenstelle umfasst die Lehrgebiete sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Verwaltungsrechts.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität sowie abgeschlossener Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen),
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind und
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Vorausgesetzt werden berufliche Erfahrungen in Bezug auf die vorgesehenen Studieninhalte.

Von Vorteil sind:

- berufliche Erfahrungen und vertiefte Kenntnisse in einzelnen der folgenden Bereiche: Ausländerrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht **oder** IT- und Medienrecht (entsprechende Nachweise wie Zeugnisse oder Fortbildungsnachweise sind beizufügen).

Wünschenswert sind Erfahrungen mit E-Learning.

Vorausgesetzt werden methodisches und adressatengerechtes Arbeiten, die Beherrschung und Nutzung lehrunterstützender Arbeitsmittel, insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.

Darüber hinaus werden von den Bewerber/innen die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genannten Dienstaufgaben so wie:

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule erwartet.

Die Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Region ist wünschenswert.

Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an den ausgeschriebenen Stellen interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 79** bis zum **10. Januar 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen**

beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an

stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.hsf.sachsen.de/datenschutz.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung, Herr König, Tel.: 03521 473-450, E-Mail: fachbereich-allg_Verwaltung@hsf.sachsen.de sowie im Referat Allgemeine Verwaltung, Personal, Frau Eißner, Tel.: 03521 473-628, zur Verfügung.

Stellenausschreibung (Kennziffer 81)

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum am Fachbereich Allgemeine Verwaltung zum 1. Juni 2020

eine Dozentenstelle (m/w/d) für Wirtschaftswissenschaften

unbefristet zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sollten Sie sich bereits in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme. Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bildet im Wege eines dreijährigen Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Weiterhin bietet der Fachbereich Allgemeine Verwaltung einen dreijährigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ und einen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Governance“ (M. Sc.) an. Es ist vorgesehen, zum 1. September 2020 einen weiteren Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ einzuführen. In den Studiengängen sind einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie, in den Bachelorstudiengängen zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Das Aufgabengebiet des Dozenten umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Lehrgebiete beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
- Rechnungswesen,
- Betriebliche Informationssysteme,
- Prozessmanagement sowie
- IT-Controlling

Diese Lehrgebiete sind in ihrer ganzen Breite abzudecken. Die Bereitschaft, gegebenenfalls weitere Lehrgebiete, auch an anderen Fachbereichen, zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- 1.a ein abgeschlossener Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Public Governance an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule **oder**
- 1.b ein abgeschlossener Masterstudiengang in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Public Governance an einer Fachhochschule

und

2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind

und

3. berufliche Erfahrungen in Bezug auf die vorgesehenen Studieninhalte.

Wünschenswert sind Erfahrungen im öffentlichen Sektor, hier vor allem mit der Gestaltung von IT-Lösungen im öffentlichen Bereich sowie Erfahrungen mit E-Learning.

Vorausgesetzt werden methodisches und adressatengerechtes Arbeiten, die Beherrschung und Nutzung lehrunterstützender Arbeitsmittel, insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.

Darüber hinaus werden von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genannten Dienstaufgaben sowie

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
 - die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
 - die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
 - die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule
- erwartet.

Die Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Region ist wünschenswert.

Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 81** bis zum **10. Januar 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen**

beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an

stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerberinnen/Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung, Herr König, Tel.: 03521 473-450, E-Mail: fachbereich-allg_Verwaltung@hsf.sachsen.de sowie im Referat Allgemeine Verwaltung, Personal, Frau Eißner, Tel.: 03521 473-628, zur Verfügung.

